

#### **Vorbemerkungen:**

Mit der Aufstellung des 1. Haushalts nach den Vorschriften des NKF (2008) war u. a. gem. § 4 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung NRW eine Festlegung der Wertgrenze, ab der in den Teilplänen der Finanzplanung Investitionen als Einzelmaßnahme darzustellen sind, erforderlich; dies fiel gemäß § 26 Abs. 1 lit. g Kreisordnung NRW in die Zuständigkeit des Kreistages. Der Kreistag hat die Wertgrenze wie folgt festgelegt:

Für Investitionen im Immobilienbereich:	30.000 €
für Investitionen im Bereich des mobilen und immateriellen Anlagevermögens:	15.000 €

#### **Erläuterungen:**

In der Praxis hat sich inzwischen herausgestellt, dass insbesondere in den Bereichen

- Informationstechnik und Kommunikation (insb. Erwerb EDV - spezielle Soft- und Hardware)
- Allgemeine Dienste (insb. Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung Kreishaus allgemein)
- Berufskollegs und Förderschulen (EDV-/Fachraumausstattung etc.) und
- Rettungswesen, Feuer-/Brandschutz, Gefahrenabwehr (Fahrzeugbeschaffung, Technikausstattung, spezieller Vermögenserwerb etc.)

häufig Investitionen im Bereich des mobilen und immateriellen Anlagevermögens ab der Wertgrenze von 15.000 € getätigt werden müssen. Ein separater Nachweis im Haushaltsplan führt dort zu einer kleinteiligen und unübersichtlichen Veranschlagung.

Um dies zu vermeiden, ist beabsichtigt die entsprechenden Investitionen der vorgenannten Fachbereiche gebündelt zu veranschlagen und in der zugehörigen Haushaltserläuterung die Einzelpositionen aufzuführen.

Es wird um Kenntnisnahme gebeten

Im Auftrag

(Ganseuer)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 23.09.2010